

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Stellungnahme

Internet-öffentliche Anhörung am 25.05.2020
im Deutschen Bundestag

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Deutscher Bundestag Drucksache 19/18469

Berlin, 14.05.2020

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) begrüßt den Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Deutscher Bundestag Drucksache 19/18469 vom 8.4.2020).

Mit der Vorschrift nach § 38 a WHG (neu) soll auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer grenzen und die eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, eine verpflichtende Begrünung in einem Bereich von fünf Metern an den Ufern vorgeschrieben werden. Damit soll die Abschwemmung von Düngemitteln in die betreffenden Gewässer verhindert werden. Diese Vorschrift soll zur Erfüllung der Anforderungen der Nitrat-Richtlinie und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) beitragen.

Der neue § 38a WHG soll lauten:

„§ 38a Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hangneigung an Gewässern

(1) Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, ist innerhalb eines Abstandes von fünf Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des [... Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes].

(2) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt die Linie des Mittelwasserstandes, sofern das Landesrecht diesen Bezugspunkt vorsieht und schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden.“

Hintergrund:

Mit Urteil vom 21. Juni 2018 (Rechtssache C-543/16) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Pflicht zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Richtlinie) verletzt hat. In Ergänzung zu Änderungen, die zur Umsetzung dieses Urteils an der Düngerverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) vorzunehmen sind, soll in das Wasserhaushaltsgesetz ein neuer § 38a eingefügt werden.

Zusammenfassung der BDEW-Forderungen

Der BDEW begrüßt die vorgesehene Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Ergänzung der vollumfänglichen Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie.

Die Gründe dafür sind vielfältig:

- **Ausreichende Abstände zu Oberflächengewässern** sind ein wesentlicher Schritt, um **direkte Einträge von Düngemitteln in Gewässer** oder ein nachträgliches **Abschwemmen** zu verhindern. Diese können klimatisch und technisch bedingt auftreten, z.B.:
 - bei der Ausbringung zum Ende des Winters wegen der zu erwartenden **Frühjahrsniederschläge und möglicher Tauwetterereignisse**,
 - bei Hanglagen und auf Flächen mit **schwach entwickelten Pflanzenbeständen** mit wenig Bodenbedeckung im Frühjahr und Herbst,
 - bei **Windböen**,
 - bei der **Verteilung** von organischen Düngern und dem Einsatz von Mineraldüngerstreuern ohne Grenzstreueinrichtung.
- Das Wasserhaushaltsgesetz sieht nach § 5 eine allgemeine Sorgfaltspflicht vor. Die **Anforderungen nach § 5 Abs. 3 und § 13a Abs. 3 Düngerverordnung (DüV)** vom 27.3.2020 könnten daher ohne diese Änderung im WHG **unterlaufen werden. Es sollte im WHG** analog zur DüV auch für landwirtschaftlich genutzte Flächen, die an Gewässern grenzen und die eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, gelten, dass von diesen landwirtschaftlichen Flächen keine Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel in Gewässer eingeschwemmt werden dürfen.
- **Umsetzung des Verschlechterungsverbotes der WRRL:** Die Änderung des WHG entspricht den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für Oberflächengewässer. Nach Art. 4 Umweltziele Abs. 1a) i) WRRL sollen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen durchführen, um eine **Verschlechterung des Zustandes zu verhindern**. Daher dient der neue § 38a WHG der Umsetzung der WRRL.
- **Erhaltung der Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Schutzfunktionen:** Nicht nur das Abpflügen der Grabenböschungen stellt eine Schädigung durch Nährstoffeintrag aus dem Boden wie beispielsweise Phosphor dar. Zudem kommt es zwangsläufig zu Einträgen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, wenn bis an die auf der Böschungsoberkante liegende Pflugfurche gewirtschaftet wird.
- **Gewässerrandstreifen als Puffer:** Sie dienen als **Renaturierungsmaßnahmen der Verbesserung des Gewässerzustandes**. Sie bieten aus Sicht des Umweltbundesamtes dem Gewässer mehr Entwicklungsmöglichkeiten. Die Erfahrung zeigt, dass die **Schaffung von Pufferflächen** zum Schutz von immissionsempfindlichen Biotopen **gegen**

Stoffeinträge bei Maßnahmen an Fließgewässern eine große Rolle spielt. Nähere Informationen siehe <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/249689/>. Deswegen können Gewässerrandstreifen auch als **Pufferstreifen** entlang von Gewässern für die benötigten fünf Prozent ökologische Vorrangfläche angerechnet werden.

- **Gewässerrandstreifen als „Klimamaßnahme“**: Gewässerrandstreifen können bei entsprechender Ausgestaltung der Pflanzendecke auch zur **Beschattung** beitragen. Dies kann die **Verdunstung und Erwärmung** in Gewässern bei hohen Temperaturen **verringern**. Gerade kleine Gewässer können bei hohen Außentemperaturen in eine Situation von Hitzestress geraten aufgrund der Wasserverdunstung. Gibt es Trockenperioden wie im letzten Jahr und auch in diesem Jahr, fehlen die Niederschläge, die auf natürlichem Wege Wasser in die Gewässer zurückführen. Mit der Verdunstung des Wassers findet insbesondere eine **Konzentrierung der Stoffe wie zum Beispiel der abgeschwemmten Nährstoffe** statt. Diese verdunsten nicht mit und die **Eutrophierung der Gewässer nimmt zu**. Gleichzeitig wird einem möglichen Sauerstoffmangel entgegengewirkt und schattige Flächen als Rückzugsorte zum **Schutz der Fischfauna des Gewässers** geschaffen.
- Eine **Beschränkung der landwirtschaftlichen Flächen** ist nach der geltenden DüV bereits die Folge. Außerdem können die begrüneten Gewässerrandstreifen auch anderweitig genutzt werden, etwa als Weideflächen. Es sind nach der offiziellen Begründung rund 19.500 Hektar Flächen zu begrünen, die bisher als Ackerland oder als Sonderkultur gedüngt wurden und bisher bis an die Grenzen der Gewässer bewirtschaftet wurden. Der Umfang der begrüneten Flächen kann sich jedoch durch Länderregelungen bis 2022 auf 9000 Hektar verringern.

Ansprechpartner:

Dr. Michaela Schmitz
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Berlin
Geschäftsbereich Wasser und Abwasser
Telefon: +49 (0) 30 300 199-1200
michaela.schmitz@bdew.de

Anlage:

Bild 1: Stever, Quelle: Gelsenwasser, aufgenommen in 2017, Maisanbau bis an die Böschungsoberkante



Bild 2: Funne (Stever-Einzugsgebiet), Quelle: Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen, aufgenommen in 2012, Maisanbau bis an die Böschungsoberkante

